



**Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstadt Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Univ.-Prof. Dr. Egon Jüttner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Bleser
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4543

FAX +49 (0)30 18 529 - 3272

E-MAIL 212@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 212-28602/0009

DATUM **01. Feb. 2012**

Fragen für den Monat Januar 2012

Ihre am 25.01.2012 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 1/263

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre schriftliche Frage

"Was unternimmt die Bundesregierung, damit unseriöse Firmen daran gehindert werden, über Mobilfunkanbieter Verbrauchern, die im Internet versehentlich Werbeofferten angeklickt haben, für einen angeblichen Abonnenten-Vertrag über Spiele oder Videos eine Teilrechnung stellen zu können, die auf der Rechnung des Mobilfunkanbieters als „Dienste Dritter“ oder als „andere Leistungen“ erscheinen?"

beantworte ich wie folgt:

Der Bundesregierung ist das Problem unseriöser Abbuchungen über Mobilfunkrechnungen bekannt. Zwar kommt durch einfaches Klicken auf Werbeofferten kein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Anbieter über die nicht gewollte Leistung zustande, da der Kunde dadurch keine Vertragserklärung abgibt. Der Kunde hat jedoch häufig Schwierigkeiten bei der Rückbuchung der schon erfolgten Zahlung, sofern er die Telefonrechnungen im Abbuchungsverfahren begleicht.

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) enthält bereits in seiner derzeit geltenden Fassung kundenschützende Vorschriften, die dem Teilnehmer insbesondere eine Zuordnung der Drittforderung und ggf. Einwendungen ermöglichen:

- Gemäß § 45h TKG muss die Telefonrechnung hinsichtlich „Drittanbietern“ die Namen, ladungsfähigen Anschriften und kostenfreien Kundendiensttelefonnummern der einzelnen Anbieter von Netzdienstleistungen und zumindest die Gesamthöhe der auf sie entfallenden Entgelte erkennen lassen. Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.
- Gemäß § 45p TKG muss der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung auf Verlangen des Teilnehmers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruchs, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten.

Zudem enthält das am 27. Oktober 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen“, das auf einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zurückgeht, mehrere Bestimmungen, die diesen Schwierigkeiten zusätzlich entgegenwirken sollen:

- Auf der Rechnung des Telekommunikationsunternehmens, das die Beträge einzieht, muss die Leistung der Dritten konkret bezeichnet werden (§ 45h Abs. 1). Außerdem muss in der Telefonrechnung auf den Informationsanspruch des Teilnehmers nach § 45p hingewiesen werden.
- Bei der Berechnung des für die Anschlusssperrung maßgeblichen Betrages, mit dem der Kunde in Verzug ist, bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht (§ 45k). Damit soll gewährleistet werden, dass Kunden nicht die Sperrung ihres Anschlusses riskieren.
- Der Kunde erhält zudem die Möglichkeit, vom Netzanbieter zu verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses für die Inanspruchnahme und die Abrechnung von Leistungen, die nicht Telefonleistungen sind, kostenlos gesperrt wird (§ 45d Abs. 3). Dadurch wird es dem Kunden ermöglicht, die Abrechnung über die Telefonrechnung zu verhindern. Im Vorfeld dieser Regelung haben einige Mobilfunkanbieter ihren Kunden diese Sperrmöglichkeit bereits eingeräumt.

Das „Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen“ ist noch nicht in Kraft getreten, da es sich zurzeit im Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat befindet.

Darüber hinaus strebt die Bundesregierung mit dem am 24. August 2011 beschlossenen Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfällen im elektronischen Geschäftsverkehr“ eine Stärkung der Position von Verbraucherinnen und Verbrauchern an. Nach dem Gesetzentwurf sollen Verbraucher in Zukunft nur zahlen müssen, wenn sie ihre Zahlungspflicht kennen. Bei Bestellungen auf Onlineplattformen im Internet, die über Schaltflächen erfolgen, ist danach erforderlich, dass die Bestellschaltfläche gut lesbar mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Die Vorschrift gilt auch für Bestellungen über Smartphone und Tablet-PC.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Klein', written in a cursive style.